

Anschluß an den Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug durch Urteil in eine psychiatrische Einrichtung einzuweisen sind (Übersendung einer formlosen Information);

- die VSV bei Ausländern (Übersendung des Vordrucks SV 18 nur bei Ausländern, die vor der Inhaftierung ihren ständigen Wohnsitz in der DDR hatten).

Der Abschlußbericht muß solche Informationen und Hinweise enthalten, die geeignet sind, Schlußfolgerungen und Maßnahmen abzuleiten, die eine reibungslose Wiedereingliederung ermöglichen und die der weiteren Erziehung des zu Entlassenden dienen. Im § 56 Abs. 2 StVG heißt es dazu, daß „vor der Entlassung ... Informationen über die allgemeine und berufliche Entwicklung während des Vollzugs sowie Hinweise zu den Familienverhältnissen und für erforderlichenfalls einzuleitende Betreuung sowie medizinische Überwachungs- und Behandlungsmaßnahmen zu geben“ sind.

Für den Inhalt und die Fertigung der Abschlußberichte sind die Erzieher verantwortlich. Das schließt nicht aus, daß seitens der Vollzugsgeschäftsstelle eine Terminkontrolle über die Fertigung dieser Berichte erfolgt.

In den Abschlußberichten müssen konkrete Vorschläge über die Fortführung der gesellschaftlichen Erziehung unter Angabe der ausgeprägten positiven und negativen Charaktereigenschaften, der bestehenden Verbindungen zu Betrieben bzw. Kollektiven und der damit im Zusammenhang stehenden evtl. arbeitsmäßig getroffenen Vereinbarungen sowie die Stellungnahme der StVE bzw. des JH dazu u. a. enthalten sein. Positive oder negative Verhaltensweisen und Einstellungen zu unserem Staat u. ä. sind an Beispielen zu erläutern. Bei Urteilen, in denen auf die Zulässigkeit staatlicher Kontrollmaßnahmen durch die DVP gemäß § 48 StGB erkannt wurde, sind in den Abschlußberichten entsprechende Hinweise zu geben.

Es ist ferner wichtig, die von den Strafgefangenen auszufüllenden Personalbogen und zu schreibenden Lebensläufe, die Grundlage für die Kaderakte der neuen Betriebe sind, anhand der zur Verfügung stehenden Unterlagen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Weiterhin ist es erforderlich, die von den Strafgefangenen geäußerten Arbeitswünsche auf ihre Realisierungsmöglichkeiten einzuschätzen und evtl. auch darüber mit den Strafgefangenen Aussprachen zu führen.

In Fällen, wo Arbeitswünsche geäußert werden, die aufgrund der Persönlichkeit und der Straftat nicht realisierbar erscheinen, sind die betreffenden Strafgefangenen davon zu überzeugen, daß die Erfüllung solcher Vorstellungen aufgrund ihrer eigenen strafbaren Handlungen vorerst unmöglich ist. Das Ergebnis diesbezüglicher Aussprachen muß in den Abschlußberichten mit vermerkt werden.